



Kislinger & Partner

Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft

WINTER 2015/2016

STEUER NEWS



Inhalt

- 2 > Fortsetzung von Seite 1:
Was ist bis Jahresende noch zu beachten?
- 3 > Inhalte des Bankenpakets im Detail
- 4 > Wird Schenken und Erben ab 1.1.2016 teurer?
- 5 > Registrierkassenpflicht
- 6 > Überschreitungserklärung bis 31.12.2015 abgeben
- 7 > Mindestlohn beachten
- 8 > Steuern sparen mit einer Investition
> Steuertermine



Mag. Dieter
Kislinger



Mag. Bianca
Kolleritsch

Was ist bis Jahresende noch zu beachten?

Vor dem 31.12. müssen noch viele Arbeiten erledigt werden (für Bilanzierende gilt dies, wenn sich das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr deckt). Trotzdem sollte man sich ausreichend Zeit nehmen, um seine Steuersituation nochmals zu überdenken.

STEUERTIPPS

- Ab 1.1.2016 wird die Kapitalertragsteuer in bestimmten Fällen, wie z. B. auch auf Ausschüttungen aus einer GmbH, auf 27,5 % erhöht. Wenn eine Ausschüttung für Anfang 2016 geplant ist, könnte sie noch heuer erfolgen. Eine individuelle Beratung ist hier erforderlich.
- Ab 1.1.2016 steigt bei Kapitalgesellschaften die Gesamtsteuerbelastung auf 45,63 % (bisher 43,75 %). Sie haben eine kleine GmbH mit niedrigem Gewinn? Dann vereinbaren Sie bitte mit uns einen Termin, damit wir Sie über die unterschiedlichen Rechtsformen beraten können.

Achtung: Für die Wahl der Rechtsform sind noch andere Faktoren ausschlaggebend!

- Ab 1.1.2016 kommen auch Begünstigungen für CO₂-arme Fahrzeuge bzw. Elektroautos. Wenn ein Firmen-Pkw angeschafft wird, sollte dies berücksichtigt werden.

- **Gründerwerbsteuer:** Übertragungen von Liegenschaften innerhalb der Familie könnten ab 1.1.2016 sowohl teurer als auch günstiger werden, denn ab 1.1.2016 gelten für Übertragungen in der Familie ein neuer gestaffelter Tarif und neue Bestimmungen zur Bemessungsgrundlage. Insbesondere bei Immobilien mit einem höheren Verkehrswert sollte noch heuer über einen Besitzwechsel nachgedacht werden. Um sicherzugehen, wann der beste Zeitpunkt ist, ist eine genaue Berechnung erforderlich.
- Sowohl der **Bildungsfreibetrag** als auch die **Bildungsprämie werden ab 1.1.2016 gestrichen**. Geplante Aus- oder Weiterbildungen für Dienstnehmer, die im betrieblichen Interesse liegen, sollten noch heuer durchgeführt werden.
- Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 400,00 können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher empfiehlt es sich, solche Wirtschaftsgüter noch bis zum Jahresende anzuschaffen, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2016 ohnehin geplant ist.

Hinweis: Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist die Verausgabung maßgeblich.

- Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend >>

SOZIALVERSICHERUNG

ASVG-SOZIALVERSICHERUNGSWERTE
FÜR 2016 (VORAUSSICHTLICH)

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) regelt die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung aller unselbständig beschäftigten Personen in Österreich.

Die Geringfügigkeitsgrenze und die Höchstbeitragsgrundlage werden jedes Jahr, mit der aktuell gültigen Aufwertungszahl, neu errechnet. Die beträgt für das Jahr 2016: **1,024**.

ASVG	
Geringfügigkeitsgrenze täglich	€ 31,92
monatlich	€ 415,72
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	€ 623,58
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 162,00
monatlich	€ 4.860,00
jährlich für Sonderzahlungen	€ 9.720,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	€ 5.670,00

Änderung Steuerreform: Im Zuge der Steuerreform wurde die Höchstbeitragsgrundlage, zusätzlich zur Aufwertung mit der Aufwertungszahl, um € 90,00 monatlich (€ 3,00 pro Tag) erhöht.

GRENBETRÄGE ZUM ARBEITSLOSENVERSICHERUNGSBEITRAG BEI GERINGEM EINKOMMEN

Der Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages, den der Pflichtversicherte zu tragen hat, beträgt:

Monatliche Beitragsgrundlage	Versichertenanteil
bis € 1.311,00	0 %
über € 1.311,00 bis € 1.430,00	1 %
über € 1.430,00 bis € 1.609,00	2 %
über € 1.609,00	3 %

» Fortsetzung | Was ist bis Jahresende noch zu beachten?



gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes bis zum 31.12.2015, steht eine Halbjahres-AfA zu.

- Eine Gewinnverschiebung in das Folgejahr bringt einen Zinsgewinn durch Steuerstundung.

Daher: Die Auslieferung des Fertigerzeugnisses – wenn möglich – mit Abnehmern für Anfang 2016 vereinbaren. Arbeiten sollten erst mit Beginn 2016 fertiggestellt werden. Die Fertigstellung muss für das Finanzamt dokumentiert werden.

- Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Dabei ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur Zahlungen ergebniswirksam sind (also den Gewinn verändern). Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip ist jedoch insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z. B. Löhne, Mieten) die fünfzehntägige Zurechnungsfrist zu beachten.

Beispiel: Die Mietzahlung für Dezember 2015, die am 31.12.2015 fällig ist und am 15.1.2016 bezahlt wird, gilt aufgrund der fünfzehntägigen Zurechnungsfrist noch im Dezember 2015 als bezahlt.

Ab 1.1.2016 gilt der neue Einkommensteuertarif. Es könnte vorteilhaft sein, **Betriebseinnahmen in das Jahr 2016 zu verschieben**. So kann der niedrigere Tarif genutzt werden.

- Wird nicht investiert, so steht natürlichen Personen, im Rahmen des Gewinnfreibetrags (nicht bei allen Einkunftsarten), jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 13 % des Gewinns, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von € 30.000,00, zu (maxi-

maler Freibetrag: € 3.900,00). Übersteigt nun der Gewinn die Höhe von € 30.000,00, kommt ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzu, der davon abhängig ist, in welchem Umfang der übersteigende Freibetrag durch begünstigte Investitionen im jeweiligen Betrieb gedeckt ist.

- Es kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Forschungsprämie in Höhe von 10 % der Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden (soweit nicht durch steuerfreie Förderungen gedeckt).

Achtung: Die Forschungsprämie wird ab 1.1.2016 auf 12 % erhöht. Wenn höhere Forschungsaufwendungen geplant sind, lohnt es sich, sie ins nächste Jahr zu verschieben.

- Die Umsatzgrenze für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer liegt bei € 30.000,00 (Nettoumsatz). Für diese Grenze sind die steuerbaren Umsätze relevant. Ist gegen Jahresende diese Grenze nahezu ausgeschöpft, kann es Sinn machen, wenn möglich, Umsätze in das Folgejahr zu verschieben, um nicht den Kleinunternehmerstatus zu verlieren. Einmal in fünf Jahren kann die Umsatzgrenze um 15 % überschritten werden.

- Betriebsveranstaltungen (beispielsweise Weihnachtsfeiern) sind bis zu € 365,00 pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Geschenke sind innerhalb eines Freibetrages von € 186,00 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Bargeschenke hingegen sind immer steuerpflichtig.

- Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmeranlagung 2010 aus.

Inhalte des sogenannten Bankenpakets im Detail

Kontenregister

Es wird ein zentrales Register aller Bankkonten vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) geschaffen. Die dafür vom BMF benötigten Daten müssen die Kreditinstitute übermitteln.

Im Kontenregister werden vermerkt:

- Der Kunde ist eine natürliche Person: das bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (bPK SA): kann es über das Stammzahlenregister nicht ermittelt werden, dann Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat
- Der Kunde ist ein Rechtsträger: Stammzahl des Unternehmens oder ein Ordnungsbegriff, mit dem die Stammzahl ermittelt werden kann. Ist keine Ermittlung über das Unternehmensregister möglich: Name, Adresse, Ansässigkeitsstaat
- vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer hinsichtlich des Kontos/Depots,
- Bezeichnung des konto- bzw. depotführenden Kreditinstituts,
- Konto- bzw. Depotnummer und Bezeichnung und
- Eröffnungs- und Auflösungsstag vom Konto bzw. Depot.

Im Kontenregister werden daher keine Kontostände bzw. Kontobewegungen ersichtlich sein. Es ist nur eine Liste mit allen Bankkonten der Steuerpflichtigen.

Wer darf Einsicht nehmen?

Die Auskünfte sind auf elektronischem Weg zu erteilen, und zwar an:

- Staatsanwaltschaften und Strafgerichte für strafrechtliche Zwecke,
- Finanzbehörden und das Bundesfinanzgericht für finanzstrafrechtliche Zwecke und
- Abgabenbehörden des Bundes und das Bundesfinanzgericht für abgabenrechtliche Zwecke, wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist.

Einsichtnahme in Bankkonten

Neben dem neuen Kontenregister, in das die Behörde Einsicht nehmen darf, kann sie nun auch in die Bankkonten selbst Einsicht nehmen.

Die Abgabenbehörde muss ein Auskunftsverlangen an ein Kreditinstitut

stellen, dann bekommt sie detaillierte Informationen zu einem Bankkonto.

Möglich ist das, wenn in einem Ermittlungsverfahren

- begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen bestehen,
- zu erwarten ist, dass die Auskunft geeignet ist, die Zweifel aufzuklären und
- zu erwarten ist, dass der mit der Auskunftserteilung verbundene Eingriff in die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen nicht außer Verhältnis zu dem Zweck der Ermittlungsmaßnahme steht.

Was muss die Behörde beim Stellen eines Auskunftsverlangens beachten?

Das Auskunftsverlangen muss schriftlich erfolgen, vom Leiter der Abgabenbehörde unterschrieben werden und mit der Begründung im Abgabenakt dokumentiert werden. Das Auskunftsverlangen muss auch richterlich genehmigt sein. Im Abgabenverfahren ist vorab eine Genehmigung von einem Einzelrichter des Bundesfinanzgerichts nötig.

Im Gesetz ist ausdrücklich vermerkt, dass bei Veranlagung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer Auskunftsverlangen nur zulässig sind, wenn vorher ein Ergänzungsauftrag an den Steuerpflichtigen gestellt wird. Bleiben dann noch immer Zweifel an der Richtigkeit, so kann die Behörde Einsicht nehmen, wenn

- ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde und
- der Abgabepflichtige vorher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

Meldung von Kapitalabflüssen

Die Banken sind verpflichtet, Kapitalabflüsse ab mindestens € 50.000,00 von Konten oder Depots natürlicher Personen an das BMF zu melden. Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind Kapitalabflüsse von Geschäftskonten.

Kapitalabflüsse, im Sinne dieser Regelung, sind:

- Auszahlung und Überweisung von Sicht-, Termin- und Spareinlagen,
- Auszahlung und Überweisung im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten oder im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bundesschätzen,



- Übertragung von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung im Inland sowie
- Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots.

Die Umwidmung eines bestehenden Kontos in ein Geschäftskonto sowie die Überweisung von einem Privatkonto auf ein Geschäftskonto fallen unter die meldepflichtigen Kapitalabflüsse.

Um mögliche Umgehungsmodelle zu vermeiden, besteht auch Meldepflicht, wenn der Kapitalabfluss in mehreren Vorgängen, zwischen denen offenkundig eine Verbindung gegeben ist, getätigt wurde.

Meldung von Kapitalzuflüssen

Die Banken müssen Zuflüsse auf Konten und Depots von natürlichen Personen oder liechtensteinischen Stiftungen ab € 50.000,00 melden, wenn sie getätigt wurden aus

- der Schweiz zwischen dem 1.7.2011 und dem 31.12.2012 und
- Liechtenstein zwischen dem 1.1.2012 und dem 31.12.2013.

Ergänzt wird diese Meldepflicht um eine anonyme Einmalzahlung mit Steuerabgeltungswirkung. Diese Möglichkeit besteht, wenn meldepflichtige Zuflüsse auf ein Konto oder Depot bei einem meldepflichtigen Kreditinstitut eingelangt sind und der Inhaber dies dem Kreditinstitut bis 31.3.2016 mitteilt. Bemessungsgrundlage ist der meldepflichtige Zufluss. Der Steuersatz beträgt 38 %.

Wird Schenken und Erben ab 1.1.2016 teurer?

Ob Immobilien innerhalb der Familie noch heuer verschenkt werden sollen, ist schwierig zu beantworten. Es ist eine wirklich umfassende Beratung nötig.

Übertragungen innerhalb der Familie könnten ab 1.1.2016 teurer werden. Insbesondere bei Immobilien mit einem höheren Grundstückswert sollte daher trotz allem noch heuer über einen Besitzwechsel nachgedacht werden. Eine genaue Berechnung ist erforderlich.

Tipp: Sie haben vor eine Immobilie zu verschenken? Dann vereinbaren Sie – so bald wie möglich – einen Termin mit uns.

Regelungen bis 31.12.2015

Für alle Übertragungen im engeren Familienkreis gilt der dreifache Einheitswert (bzw. 30 % des Verkehrswertes, wenn geringer als der dreifache Einheitswert) als Bemessungsgrundlage – unabhängig davon, ob die Übertragung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgte. Der Steuersatz beträgt 2 %.

Zum engeren Familienkreis zählen der Partner oder Lebensgefährte (wenn ein gemeinsamer Wohnsitz bestanden hat), ein Elternteil, ein Kind auch Stief-, Wahl-, Enkel- oder ein Schwiegerkind des Übergebers.

Bei Übertragungen an alle anderen Personen gilt der Kaufpreis bzw. bei unent-

geltlichen Übertragungen der gemeine Wert als Bemessungsgrundlage. In diesen Fällen beträgt der Steuersatz 3,5 %.

Hinweis: Für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke gelten davon abweichende Regelungen.

Wie sieht die Neuregelung innerhalb der Familie ab 1.1.2016 aus?

Neue Bemessungsgrundlage

Da Erwerbe innerhalb der Familie nun generell als unentgeltlich gelten, wird die Steuer im nächsten Jahr vom Grundstückswert bemessen. Wie der Grundstückswert berechnet wird, regelt eine Verordnung. Derzeit liegt lediglich der Entwurf der Verordnung vor.

Der Grundstückswert ist grundsätzlich entweder

- die Summe des hochgerechneten (anteiligen) dreifachen Bodenwertes und des (anteiligen) Wertes des Gebäudes oder
- der im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld zuletzt veröffentlichte Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögensretreuhänder. Dieser Immobilienpreisspiegel darf nur angewendet werden, wenn das Grundstück den Annahmen eines im Preisspiegel bewerteten gleichartigen Grundstücks entspricht.

Der Grundstückswert beträgt 71,25 % des ermittelten Wertes (dies gilt für Erwerbe, für die die Steuerschuld vor dem 1.1.2017 entsteht).

Tipp: Durch ein Schätzungsgutachten von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Immobiliensachverständigen kann auch ein geringerer gemeiner Wert nachgewiesen werden.

Höhe der Grunderwerbsteuer

Der begünstigte Personenkreis (bei Erwerben innerhalb der Familie) wird im nächsten Jahr erweitert.

Neu dazu gehören z. B. auch **Geschwister, Nichten und Neffen**.

Es gilt folgender Stufentarif:

Wert der Immobilie	Steuersatz neu
für die ersten € 250.000,00	0,5 %
für die nächsten € 150.000,00	2 %
darüber hinaus	3,5 %

Für die Ermittlung des Steuersatzes sind Erwerbe zwischen denselben natürlichen Personen innerhalb der letzten fünf Jahre zusammenzurechnen.

Hinweis: Für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke gelten davon abweichende Regelungen.

BEWIRTUNGSKOSTEN ALS BETRIEBSAUSGABEN ABSETZEN

100 % ABZUGSFÄHIG

Die Bewirtung kann zu 100 % abzugsfähig sein, wenn die Bewirtung

- unmittelbarer Bestandteil der Leistung ist oder damit in unmittelbarem Zusammenhang steht, wie beispielsweise Verpflegung während einer Schulung, wenn die Verpflegungskosten im Schulungspreis inkludiert sind,
- Entgeltcharakter hat – z. B. erhalten freiberufliche Geschäftsvermittler für eine erfolgreiche Geschäftsvermittlung eine Reise als Anerkennung (Incentive-Reise),
- nahezu keine Repräsentationskomponente aufweist, wie z. B. Bewir-

tung in Zusammenhang mit einer Betriebsbesichtigung, wobei fast ausschließlich betriebliche Gründe oder Werbung für den Betrieb ausschlaggebend sind (man will aus der Besuchergruppe künftige Arbeitnehmer werben).

50%IGE KÜRZUNG

Es kommt zu einer 50%igen Kürzung der Bewirtungskosten, wenn es sich um werbewirksame Bewirtungsaufwendungen mit untergeordneter Repräsentationskomponente handelt.

Der Nachweis, dass diese Voraussetzungen zutreffen, muss für jede einzelne Ausgabe erbracht werden.

Es ist zu dokumentieren, welches konkrete Rechtsgeschäft im Rahmen der Bewirtung zu welchem Zeitpunkt tatsächlich abgeschlossen wurde bzw. welches konkrete Rechtsgeschäft ernsthaft angestrebt wurde.

ZUR GÄNZE NICHT ABZUGSFÄHIG

Die Bewirtung von Geschäftsfreunden ist als Repräsentationsaufwand anzusehen und fällt deshalb grundsätzlich in vollem Umfang unter das Abzugsverbot.

Hinweis: Am Bewirtungsbeleg müssen die Anzahl der bewirteten Personen und der Grund der Bewirtung angegeben werden.

SOZIALVERSICHERUNG

SOZIALVERSICHERUNG DER
SELBSTÄNDIGEN (GSVG)

VORAUSSICHTLICHE WERTE FÜR 2016

Nachstehend geben wir Ihnen einen Überblick über die Beitragssätze und Beitragsgrundlagen der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft.

Pensionsversicherung

Beitragssatz	18,50 %
Höchstbeitragsgrundlage pro Monat	€ 5.670,00
Höchstbeitragsgrundlage pro Jahr	€ 68.040,00
Mindestbeitragsgrundlage 1. - 3. Jahr pro Monat	€ 723,52
pro Jahr	€ 8.682,24
Mindestbeitragsgrundlage 4. Jahr pro Monat	€ 723,52
pro Jahr	€ 8.682,24

Krankenversicherung

Beitragssatz	7,65 %
Höchstbeitragsgrundlage pro Monat	€ 5.670,00
Höchstbeitragsgrundlage pro Jahr	€ 68.040,00
Mindestbeitragsgrundlage 1. - 3. Jahr pro Monat	€ 415,72
pro Jahr	€ 4.988,64
Mindestbeitragsgrundlage 4. Jahr pro Monat	€ 415,72
pro Jahr	€ 4.988,64

Unfallversicherung

Beitrag zur Unfallversicherung monatlich	€ 9,11
jährlich	€ 109,32

Die Auflösungsabgabe für das Jahr 2016 beträgt: **€ 121,00**

Registrierkassenpflicht



Mit Jahresbeginn tritt auch der erste Teil der Bestimmungen zur neuen Registrierkassenpflicht in Kraft.

Wer ist von der Registrierkassenpflicht betroffen?

Betroffen sind Betriebe

- ab einem Jahresumsatz in Höhe von € 15.000,00 netto je Betrieb, wenn
- davon über € 7.500,00 netto als Barumsätze gelten.

Daher kann diese Verpflichtung beispielsweise auch Ärzte, Rechtsanwälte oder Landwirte treffen, nicht jedoch Vermieter und Verpächter.

Ausnahmen gibt es z. B. für Umsätze, die nicht in Verbindung mit festumschlossenen Räumlichkeiten getätigt werden, und zwar bis zu einer Umsatzgrenze von € 30.000,00 (jährlich je Betrieb), Umsätze wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe von begünstigten Körperschaften (wie z. B. kleine Vereinsfeste) und unter bestimmten Voraussetzungen auch für Automaten und Online-Shops.

Ab wann tritt die Registrierkassenpflicht in Kraft?

Die Pflicht besteht grundsätzlich ab 1.1.2016. Ab 1.1.2017 muss die Registrierkasse dann auch bestimmte Sicherheitseinrichtungen aufweisen, die gegen Manipulation schützen sollen.

Bei **erstmaligem** Überschreiten der Grenzen besteht die Verpflichtung erst mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraums. Der Voranmeldungszeitraum beträgt entweder einen Kalendermonat oder ein Kalendervierteljahr.

Was ist bei der Anschaffung einer Registrierkasse zu beachten?

Eine Registrierkasse ist jedes elektronische Aufzeichnungssystem, das zur Losungsermittlung und Dokumentation einzelner Bareinnahmen eingesetzt werden kann. Eine Registrierkasse muss nicht unbedingt eine herkömmliche Kassa sein. Serverbasierte Aufzeichnungssysteme, Waagen und Taxameter mit Kassenfunktionen sind auch Registrierkassen, genauso wie Computer mit einem einschlägigen EDV-Programm und einem Drucker.

Achtung: Ab 1.1.2017 muss die Registrierkasse spezielle technische Sicherheitseinrichtungen aufweisen, damit die Daten nicht manipuliert werden können. Wenn Sie eine Registrierkasse kaufen, vereinbaren Sie mit Ihrem Kassenhersteller, dass sie im Laufe des nächsten Jahres nachgerüstet wird, sodass sie alle Bestimmungen erfüllt, die ab dem 1.1.2017 gelten werden.

Folgen, wenn trotz Verpflichtung keine Registrierkasse verwendet wird?

Es liegt grundsätzlich eine Finanzordnungswidrigkeit vor, für die eine Strafe bis zu € 5.000,00 zu zahlen ist. Es wird jedoch in den ersten drei Monaten des neuen Jahres keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen geben. Von 1.4.-30.6.2016 wird auch von Strafen abgesehen werden, wenn **der Betrieb besondere Gründe** für die Nichterfüllung der Registrierkassenpflicht **glaubhaft machen kann**, wie z. B. wenn der Hersteller der Registrierkasse Schwierigkeiten bei der Lieferung hat.

Achtung: Diese Gründe sollten dokumentiert werden, damit bei einer Kontrolle ein Beweis vorgelegt werden kann.

Überschreitungserklärung bis 31.12.2015 abgeben

Regelung noch für 2015

Neue Selbständige trifft die Pflichtversicherung der Sozialversicherunganstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) nur dann, wenn ihr Einkommen folgende Grenzen überschreitet:

- € 4.871,76 jährliche Einkünfte (wenn im selben Jahr auch noch andere Einkünfte oder Leistungen aus der Sozialversicherung bezogen werden).
- € 6.453,36 jährliche Einkünfte (keine anderen Einkünfte im selben Jahr).

Die zuständigen Sozialversicherungsträger prüfen allerdings die Höhe der Ein-

künfte erst anhand des Einkommensteuerbescheids. Das heißt die Überprüfung erfolgt erst im folgenden Jahr.

Zu den neuen Selbständigen zählen Personen, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb erzielen und für diese Tätigkeit keine Gewerbeberechtigung benötigen. Die SVA prüft diese Voraussetzungen.

Strafzuschlag vermeiden

Wenn die Grenzen überschritten wurden, müssen

- die Beiträge nachgezahlt werden und zusätzlich

- für die Pensions- und Krankenversicherung ein Strafzuschlag in Höhe von 9,3 % der nachzuzahlenden Beiträge entrichtet werden.

Um diesen Strafzuschlag zu vermeiden, können neue Selbständige eine Überschreitungserklärung bei der SVA abgeben. Das Überschreiten der Grenzen im Jahr 2015 muss noch bis zum 31.12.2015 gemeldet werden – nur dann kann der Strafzuschlag vermieden werden.

Mit der Abgabe der Erklärung wird die Pflichtversicherung in der Sozialversicherung ausgelöst. Wenn die Erklärung einmal abgegeben ist und die Einkünfte dann unter der Grenze bleiben, kann man sich nicht mehr rückwirkend wieder befreien lassen. Daher sollte erst gegen Ende des Jahres überprüft werden, ob es sinnvoll ist, die Überschreitungserklärung abzugeben.

Neuregelung ab 2016

- Die große Versicherungsgrenze (diese beträgt derzeit € 6.453,36) wird gestrichen.
- Zukünftig wird kein Beitragszuschlag vorgeschrieben, wenn die Meldung innerhalb von acht Wochen ab Ausstellung des maßgeblichen Einkommensteuerbescheids erfolgt.



SIND ZAHLUNGEN AN DEN SOHN FÜR EDV-LEISTUNGEN IM BETRIEB BETRIEBSAUSGABEN?

Der Sohn einer Unternehmerin hatte 50 Stunden EDV-Administration in Höhe von € 2.500,00 in Rechnung gestellt. Diesen Betrag hat er auch erhalten.

Im Zuge einer Betriebsprüfung bei der Unternehmerin wurde diese Zahlung von der Behörde nicht als Betriebsausgabe anerkannt.

Als Grund gab die Behörde an, dass nicht nachgewiesen werden konnte, ob der Sohn diesen Betrag auch versteuert hatte. Es wurde keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Diesen Umstand sah die Behörde als Beweis dafür, dass die Zahlung vom Sohn nicht versteuert wurde.

ENTSCHEIDUNG VERWALTUNGSGERICHTSHOF (VwGH)

Behörde zog die falschen Schlüsse

Damit die Unternehmerin € 2.500,00 als Betriebsausgabe ansetzen darf, muss laut Verwaltungsgerichtshof (VwGH) nicht nachgewiesen werden, dass der Sohn den Betrag versteuert hat. Der fehlende Umsatzsteuerausweis ist auch kein Beweis dafür, dass lediglich familienhafte Mitarbeit vorliegt und keine unternehmerische Tätigkeit. Umsätze in dieser Höhe sind aufgrund der Kleinunternehmerregelung grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit.

Laut VwGH ist es im Rahmen einer

familienhaften Mitarbeit schon sehr ungewöhnlich, dass eine Rechnung gelegt wird.

Prüfung familienhafte Mitarbeit

Die Behörde hätte stattdessen prüfen müssen, ob die zwischen der Unternehmerin und ihrem Sohn abgeschlossene Vereinbarung über die Erbringung der Dienstleistung

- nach außen hin ausreichend zum Ausdruck gekommen ist,
- einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt hatte und
- auch zwischen Familienfremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wäre.

Mindestlohn beachten

Nach dem Lohn- und Sozialdumpinggesetz ist die Bezahlung unter dem jeweils vorgeschriebenen Mindestlohn strafbar.

Diese Bestimmungen gelten sowohl für inländische als auch für ausländische Arbeitgeber, die Arbeitnehmer aus dem EWR-Raum oder aus Drittstaaten zur Dienstleistung nach Österreich entsenden oder überlassen.

In welchem Fall liegt eine Unterentlohnung vor?

Arbeitgeber, die nicht

- das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt
- inkl. aller nicht beitragsfreien Entgeltsbestandteile, wie z. B. alle Zulagen, Zuschläge, Sonderzahlungen

an den Arbeitnehmer bezahlen, begehen eine Verwaltungsübertretung. Diese Verwaltungsübertretung muss von der prüfenden Abgabenbehörde zwingend bei der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht werden.

Höhe der Strafen

Die Strafen richten sich danach, wie viele Arbeitnehmer von der Unterentlohnung betroffen sind und ob die Unterentlohnung erstmalig war oder nicht.

	Erstmalig	Wiederholungsfall
Höchstens drei Arbeitnehmer wurden unterentlohnt	für jeden Arbeitnehmer € 1.000,00 - € 10.000,00	für jeden Arbeitnehmer € 2.000,00 - € 20.000,00
Mehr als drei Arbeitnehmer wurden unterentlohnt	für jeden Arbeitnehmer € 2.000,00 - € 20.000,00	für jeden Arbeitnehmer € 4.000,00 - € 50.000,00

Die Strafe entfällt, wenn der Arbeitgeber vor einer Kontrolle der Abgabenbehörde die fehlende Differenz nachweislich nachzahlt. Nach der Kontrolle kann die Strafe entfallen, wenn das fehlende Entgelt innerhalb einer gewissen Frist geleistet wird und die Unterschreitung nur gering war oder das Verschulden des Arbeitgebers (oder der verantwortlichen Beauftragten) leichte Fahrlässigkeit nicht übersteigt.

Welche Unterlagen sind bereitzuhalten?

Damit das Mindestentgelt kontrolliert werden kann, müssen folgende Unterlagen bereitgehalten werden: alle Lohnunterlagen, wie z. B. Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohn- bzw. Arbeitsaufzeichnungen, Unterlagen zur Lohneinstufung.



REGELBEDARFSSÄTZE FÜR UNTERHALTSLEISTUNGEN

NEUE REGELBEDARFSSÄTZE FÜR DAS JAHR 2016

Die Regelbedarfssätze werden jedes Jahr neu festgelegt.

Altersgruppe	Regelbedarfssätze	
	2015	2016
0 - 3 Jahre	€ 197,00	€ 199,00
3 - 6 Jahre	€ 253,00	€ 255,00
6 - 10 Jahre	€ 326,00	€ 329,00
10 - 15 Jahre	€ 372,00	€ 376,00
15 - 19 Jahre	€ 439,00	€ 443,00
19 - 28 Jahre	€ 550,00	€ 555,00

UNTERHALTSABSETZBETRAG

Ein Unterhaltsabsetzbetrag kann zur steuerlichen Entlastung geltend gemacht werden, wenn der gesetzliche Unterhalt geleistet wird, und

- sich das Kind in einem Mitgliedstaat der EU, in einem EWR-Staat oder in der Schweiz aufhält,
- das Kind nicht dem Haushalt des Steuerpflichtigen angehört,
- für das Kind keine Familienbeihilfe bezogen wird.

Höhe des Unterhaltsabsetzbetrags

für das 1. Kind	€ 29,20 p.m.
für das 2. Kind	€ 43,80 p.m.
für jedes weitere Kind	€ 58,40 p.m.

Steuern sparen mit einer Investition



Bleibt Ihrem Unternehmen heuer ein Gewinn? Dann investieren Sie noch bis Jahresende und sparen Sie Steuern, indem Sie den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend machen.

Warum zahlen Sie durch den Gewinnfreibetrag weniger Steuer?

Der Grundfreibetrag reduziert die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer und dadurch auch die Steuer.

Zusätzlich dazu steht Ihnen der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag zu. Wenn Sie in begünstigte Wirtschaftsgüter investieren, können Sie im Jahr der Investition den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag von den Anschaffungskosten geltend machen und zusätzlich in voller Höhe die Abschreibung (gilt nicht für Wohnbauanleihen) – beides mindert Ihren Gewinn und somit nochmal die zu zahlende Steuer.

Wem steht der Gewinnfreibetrag zu?

Der Gewinnfreibetrag steht allen natürlichen Personen, die Einkünfte aus einer betrieblichen Einkunftsart erzielen, zu. Dazu zählen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb.

Der Gewinnfreibetrag steht auch folgenden Personen zu:

- Geschäftsführern, die an einer juristischen Person (z. B. GmbH) wesentlich (über 25 %) beteiligt sind
- Personen mit selbständigen Nebeneinkünften, z. B. aus einem Werkvertrag
- Mitunternehmern in Höhe ihrer Anteile

Achtung: Wird der Gewinn durch eine Pauschalierung ermittelt, steht nur der Grundfreibetrag zu.

Wie hoch ist der Gewinnfreibetrag?

Wenn Sie nicht investieren, steht Ihnen jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 13 % vom Gewinn zu – maximal 13 % von € 30.000,00. Daraus ergibt sich ein maximaler Grundfreibetrag von € 3.900,00. Übersteigt der Gewinn € 30.000,00,

steht einerseits jedenfalls der Grundfreibetrag zu, andererseits kommt ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzu. Dieser beträgt:

- bis € 175.000,00 Gewinn: 13 % Gewinnfreibetrag
- für die nächsten € 175.000,00 (bis € 350.000,00 Gewinn): 7 % Gewinnfreibetrag
- für die nächsten € 230.000,00 (bis € 580.000,00 Gewinn): 4,5 % Gewinnfreibetrag
- über € 580.000,00 Gewinn: kein weiterer Gewinnfreibetrag

Für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag müssen folgende begünstigte Investitionen angeschafft werden:

- abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, wie z. B. Lkw (kein Pkw), Maschinen, Gebäudeinvestitionen.
- Wohnbauanleihen, die dem Anlagevermögen eines inländischen Betriebes ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre gewidmet werden.

Wird die Behaltefrist von vier Jahren nicht eingehalten, hat eine Nachversteuerung des in Anspruch genommenen Freibetrags zu erfolgen.

Achtung: Genaue Dokumentation

Denken Sie daran, dass Sie genau dokumentieren, für welche Wirtschaftsgüter (und in welcher Höhe) der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen wird. Kann der Finanz keine genaue Dokumentation vorgelegt werden, kann dies dazu führen, dass der Freibetrag nachzuversteuern ist.

STEUERTERMINE | DEZ. 15 - FEB. 16

Fälligkeitsdatum 15. Dezember 2015

USt-Vorauszahlung für **Oktober**
L, DB, DZ, GKK, KommSt für **November**

Fälligkeitsdatum 15. Jänner 2016

USt-Vorauszahlung für **November**
L, DB, DZ, GKK, KommSt für **Dezember**

Fälligkeitsdatum 15. Februar 2016

USt-Vorauszahlung für **Dezember**
L, DB, DZ, GKK, KommSt für **Jänner 2016**
KU, KR für das **IV. Quartal 2015**
ESt- und KÖSt-Vorauszahlung für das **I. Quartal 2016**